

05.05.2026

Niederschrift über die Senatssitzung

(IV.1)

Frau Senatorin Pein trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2026/1108, betreffend

Ernennung zum Oberbaudirektor für eine weitere Amtszeit in der
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,

vor.

Der Senat beschließt die Ernennung von Herrn Dipl.-Ing. Franz-Josef Höing zum
Oberbaudirektor unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom
1. November 2026 für die Dauer von neun Jahren.

Teilnehmer

Für die Richtigkeit


Andrea Stöckmann

TOP IV. 1
Berichterstattung:
Senatorin Pein
Staatsrätin Charlier

Vorblatt zur
Senatsdrucksache
Nr. 2026/01108
vom: 29.04.2026
für den Senat
am: 05.05.2026
IV

Streng vertraulich!

Ernennung von Herrn Dipl.-Ing. Franz-Josef Höing zum Oberbaudirektor für eine weitere Amtszeit in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW)

A. Zielsetzung

Besetzung des Amtes des Oberbaudirektors in der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (BSW) nach Ablauf der aktuellen Amtsperiode am 31.10.2026

B. Lösung

Ausschreibungsverzicht und Ernennung von Herrn Dipl.-Ing. Franz-Josef Höing als Oberbaudirektor für eine weitere Amtszeit

C. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Bezüge des Oberbaudirektors werden aus dem Personalbudget der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen gezahlt.

D. Auswirkungen auf die Vermögenslage

Keine

E. Sonstige finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Vollzugaufwand

Entfällt

G. Auswirkungen auf:

Familienpolitik

Klimaschutz/Klimaanpassung

Inklusion (sofern zutreffend mit folgendem zusätzlichen Text: „§ 14 Absatz 3 Satz 2 Hamburgisches Behindertengleichstellungsgesetz ist erfüllt.“)

Gleichstellung

Mit dem beabsichtigten Ausschreibungsverzicht und der erneuten Bestellung des Amtsinhabers werden keine gleichstellungspolitischen Belange berührt.

Wohnungsbauziele

Der beabsichtigte Ausschreibungsverzicht und die erneute Ernennung des Amtsinhabers haben keine Relevanz für die Wohnungsbauziele des Senats mit Ausnahme der Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung im Amt des Oberbaudirektors.

H. Notifizierung nach EU-Recht

Entfällt

I. Vorwegüberweisung

Entfällt

J. Alternativen

Verzicht auf die erneute Ernennung und Neuausschreibungsverfahren

K. Anlagen (soweit relevant)

Keine